

## **Richtlinie der Pony Events Federation über die Leistung von Aufwendungsersatz an Vorstandsmitglieder, ordentliche Mitglieder und Mitarbeiter**

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung 29.11.2019

aufgrund § 7 Abs. 11 Satz 2 der Satzung

### **§ 1 – Grundsatz der ehrenamtlichen Tätigkeit, Anwendungsbereich**

(1) Mitglieder werden ehrenamtlich für den Verein tätig. Der Verein soll außer den Mitgliedern nur ehrenamtlich tätige Mitarbeiter beauftragen; Honorar- und Werkverträge mit Dritten, zu denen kein dauerhaftes Vertragsverhältnis besteht und deren Leistung nicht durch Mitglieder oder ehrenamtliche Mitarbeiter gleichwertig ausgeführt werden kann (insbesondere Künstler und Handwerker), bleiben hiervon unberührt.

(2) Diese Richtlinie regelt die Leistung von Aufwendungsersatz nach § 670 ff. BGB an Vereinsmitglieder. Sie findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die nicht Mitglied sind.

(3) Inwieweit an ehrenamtliche Mitarbeiter Aufwendungsersatz nach § 670 ff. BGB geleistet wird, wird durch Vertrag geregelt; die Grundsätze dieser Richtlinie sollen bei der Vertragsgestaltung Berücksichtigung finden.

### **§ 2 – Aufwendungsersatz**

(1) Die Zahlung eines pauschalen Aufwendungsersatzes ist nicht zulässig.

(2) Der Vorstand und die ordentlichen Mitglieder verzichten auf den Ersatz von für die Erledigung ihrer Aufgaben üblicherweise erforderlichen Aufwendungen; hierunter fallen insbesondere Aufwendungen für An- und Abreise zum Einsatzort sowie die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers und Telekommunikationsanlagen.

(3) Erstattet werden können Aufwendungen für im Auftrag getätigte Einkäufe oder außerordentliche Aufwendungen im Rahmen der Tätigkeit.

### **§ 3 – Reisekosten**

(1) Der Vorstand kann bestimmen, dass Mitgliedern am Einsatzort eine kostenfreie Unterkunft gestellt wird oder Übernachtungskosten übernommen werden. Der Vorstand legt die Grenzen der Kostenübernahme im Einzelnen einheitlich fest.

(2) Der Vorstand kann ferner beschließen, dass Kosten für Frühstück und sonstige Verpflegung übernommen werden oder kostenfreie Verpflegung am Einsatzort gewähren.

(3) Für den Einsatz privater Kraftfahrzeuge, privater Räumlichkeiten, privater Arbeitsmittel oder sonstiger privater Sachen und Güter wird vorbehaltlich des § 3a kein Aufwendungsersatz geleistet.

(4) Der Vorstand kann beschließen, dass während eines bestimmten Arbeitseinsatzes für Fahrten, die im Rahmen des Arbeitseinsatzes der Beförderung von Personen und Sachen oder der Besorgung von Geschäften (Kurierfahrten) dienen, Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Kraftstoff- und Reinigungskosten beim Einsatz privater Kraftfahrzeuge übernommen werden.

(5) Beschlüsse nach diesem Paragraphen müssen generell und einheitlich abgefasst werden und für alle beteiligten Mitglieder gleichermaßen gelten. Ausnahmen für bestimmte Mitglieder oder Mitgliedergruppen müssen sachlich begründet werden.

#### **§ 4 – Aufwendungsersatz aus Billigkeitsgründen und in Härtefällen**

(1) Mitglieder, die zur Sicherstellung des Lebensunterhalts auf die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel angewiesen sind, die Schüler oder Studenten sind, die eine Rente beziehen oder sich in einer unverschuldeten finanziellen Notlage befinden, können über die Regelungen der §§ 2 und 3 hinaus jedwede Aufwendungen erstattet werden. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände bis zu 3 Monaten nach Tätigkeit der Aufwendungen eintreten.

(1a) Entstehen einem Mitglied aufgrund einer Schwerbehinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder einer vergleichbaren Einschränkung besondere Aufwendungen bei der Erledigung der übertragenen Aufgaben, können diese erstattet werden.

(1b) Erkrankt oder verunfallt ein Mitglied während der Erfüllung der übertragenen Aufgaben, so können hierdurch verursachte Aufwendungen übernommen werden, wenn nicht der Verein haftbar gemacht werden kann oder Versicherungsschutz besteht. Gleiches gilt, wenn ein Schaden an für die Erfüllung übertragener Aufgaben eingesetzten Sachen entsteht, der Verein nicht haftbar gemacht werden kann und kein Versicherungsschutz besteht.

(1c) In Fällen des Absatz 1b kann ausnahmsweise abweichend von § 2 Absatz 1 ein pauschaler Aufwendungsersatz gewährt werden.

(2) Über Erstattungen nach diesem Paragraphen entscheidet der Vorstand gemeinsam mit einem Revisor.

#### **§ 5 – Kostenfreie Unterkunft**

(weggefallen; siehe § 3)

#### **§ 6 – Außerkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft und 31.12.2021 außer Kraft. Sie kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorzeitig geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Kamen, den 29.11.2019

gez.

Oliver Schmalz  
Vorsitzender

f.d.R.

Lukas Sanders  
Schatzmeister